

Verlängerungsprüfung

Der/Die Inhaber/in dieser Prüfungsbescheinigung hat an der nachstehend aufgeführten Verlängerungsprüfung gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 330 erfolgreich teilgenommen. Bei der eingeschränkten Verlängerungsprüfung wird das nicht geprüfte Verfahren gestrichen.

1. Verlängerung

HM/HS _____
Verfahren Datum Stempel und Unterschrift der Kursstätte

2. Verlängerung

HM/HS _____
Verfahren Datum Stempel und Unterschrift der Kursstätte

3. Verlängerung

HM/HS _____
Verfahren Datum Stempel und Unterschrift der Kursstätte

4. Verlängerung

HM/HS _____
Verfahren Datum Stempel und Unterschrift der Kursstätte

Nachweis der praktischen Tätigkeit und planmäßiger Überwachung

Zeitraum von bis	Unterschrift der Schweißaufsicht nach GW 331

Die planmäßige Überwachung ist gesondert zu dokumentieren und auf Verlangen der Kursstätte vorzuliegen.



Prüfungsbescheinigung

PE-Schweißer für Rohre
und Rohrleitungsteile aus
PE 80, PE 100 und PE-Xa

nach DVGW-Arbeitsblatt GW 330

Prüfungsbescheinigung

Herr/Frau Christian Weidemann
geb. am 03.03.1965
in Schwerin
bestand am 07.05.2010

gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 330 für
das Schweißen von Rohren und Rohrlei-
tungen aus PE 80, PE 100 und PE-Xa für
Gas- und Wasserleitungen.



Stempel/Unterschrift des
Leiters der Kursstätte

Prange

Unterschrift des Fach-
ausbilders der Kursstätte

Geltungsbereich

Die gültige Prüfungsbescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 330 gilt, sofern im Rahmen einer Verlängerungsprüfung keine Einschränkung eingetragen wurde, als Nachweis der Qualifikation des Schweißers für den nachstehenden Geltungsbereich:

- Heizelementstumpf- und Heizwendelschweißverfahren für Rohre und Rohrleitungsteile aus Polyethylen (PE 80 und PE 100) bis zu einem Außendurchmesser von 630 mm.
- Heizwendelschweißverfahren für Rohre aus peroxidisch vernetztem Polyethylen (PE-Xa) und Rohrleitungsteile aus Polyethylen (PE 80 und PE 100) bis zu einem Außendurchmesser von 250 mm.

Kurzzeichen:

HS = Heizelementstumpfschweißverfahren

HM = Heizwendelschweißverfahren

Geltungsdauer

Die Prüfungsbescheinigung hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren. Die Arbeiten des Schweißers sind während der praktischen Tätigkeit von einer PE-Schweißaufsicht nach DVGW-Arbeitsblatt GW 331 planmäßig zu überwachen und zu dokumentieren.

Erfolgt keine planmäßige Überwachung, so beträgt die Geltungsdauer 1 Jahr.

Durch eine bestandene Verlängerungsprüfung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 330 verlängert sich die Geltungsdauer der Prüfungsbescheinigung wieder um die vorgenannten Fristen.

Die Gültigkeit der Prüfungsbescheinigung erlischt, wenn der Schweißer seine Tätigkeit länger als 6 Monate unterbrochen oder vor Ablauf der Geltungsdauer nicht erfolgreich an einer Verlängerungsprüfung teilgenommen hat.